

Verordnung der Marktgemeinde Legau über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 11 Delegationsverordnung (DeLV) und Art. 42 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in den zuletzt gültigen Fassungen, erläßt der Markt Legau folgende Verordnung:

§1 Öffnung von Verkaufsstellen

Im Ortskern der Marktgemeinde Legau dürfen Verkaufsstellen abweichend von der allgemeinen Ladenschlusszeit geöffnet sein

- am 30.11.2025 von 11:00 bis 16:00 Uhr anlässlich des Weihnachtsmarktes.

§2 Beachtung von Vorschriften

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an dem freigegebenen Sonntag in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadschlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§3 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadschlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 24 LadschlG mit Geldbuße bis zu 500,00 bzw. 2.500,00 Euro geahndet werden können.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Legau, den 29.10.2025



Thomas Heinle
1. Bürgermeister